

**Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der
Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)
Umsetzung in München**

Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge
Beschluss über die Finanzierung ab 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13136

3 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des
Gesundheitsausschusses mit dem Umweltausschuss
vom 18.10.2018 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der am 28.09.2018 veröffentlichten „Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)“ (Anlage 1) werden die Landkreise und kreisfreien Städte künftig bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Sicherstellungspflicht für die stationäre Versorgung und die Hebammenhilfe finanziell unterstützt. Der Freistaat Bayern gewährt Kommunen in den Jahren 2018 bis 2021 auf Grundlage der GebHilfR Zuweisungen zum Zweck der Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Versorgung. Die Höhe der Zuweisung misst sich an der Zahl der Krankenhausgeburten im Vorjahr, damit stehen für die Landeshauptstadt München jährlich insgesamt rund 900.000 € für Maßnahmen und Projekte zur Verfügung. Die Mittel stehen bereits für 2018 zur Verfügung. Die Förderung für 2018 muss bis zum 31.10.2018 beim Freistaat Bayern beantragt werden.

In dieser Sitzungsvorlage wird zunächst die GebHilfR erläutert und eine Umsetzung für München vorgestellt.

Ziel dieser Vorlage ist, neben der Information über das Förderprogramm, die Zustimmung des Stadtrats gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München für die Beantragung der Fördermittel und für die vom Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) vorgeschlagene Umsetzung in München einzuholen.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Das RGU hat in den vergangenen Jahren wiederholt über die Situation der Geburtshilfe und der ambulanten Hebammenversorgung in München berichtet, zuletzt im April 2018 und auch in der heutigen Sitzung mit der Beschlussvorlage zur Hebammenvermittlung für Münchnerinnen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12781).¹ Anlass waren die bekannten Engpässe in diesem Bereich, die München als Großstadt mit Geburtenanstieg, überregionalem Einzugsgebiet und Personalengpässen in der Pflege und in der Hebammenversorgung besonders betreffen. So wurden im Jahr 2017 22.935 Kinder in Münchner Kliniken geboren.² Etwa ein Viertel der Gebärenden waren Frauen aus dem Münchner Umland. Die Geburtenzahlen steigen in München seit den 1980iger Jahren kontinuierlich an. So stieg in der jüngeren Vergangenheit die Geburtenzahl der Münchner Kinder von 12.707 im Jahr 2004 um 38,7 Prozent auf 17.629 im Jahr 2017.³ Darüber hinaus wird die Situation im stationären Sektor durch räumliche Kapazitätsengpässe und dem Mangel an Pflegepersonalkapazitäten, vor allem in der Neonatologie, verschärft. Die Wochenbettbetreuung und die Nachsorge zeichnen sich durch zu geringe Hebammenkapazitäten aus, die sich jedoch in den Stadtteilen unterschiedlich bemerkbar machen. So ist es beispielsweise der Hebammenhotline kaum gelungen, im Hasenberg eine Hebamme zu vermitteln.

In Bayern besteht ein Sicherstellungsauftrag für den Bereich der Geburtshilfe und der ambulanten Hebammenversorgung (Artikel 51 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Landkreisordnung). Demnach sind die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte verpflichtet, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Sie sollen also grundsätzlich dafür sorgen, dass sich eine genügende Zahl von Hebammen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt niederlässt (vgl. Bloeck/Hauth, Praxis der Kommunalverwaltung, zu Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung).⁴

Mit dem Förderprogramm steht nun ein Instrument zur Verfügung, Fördermittel in größerem Rahmen für Maßnahmen einzusetzen, die auf die lokalen Bedarfslagen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abgestimmt sind. Es ist daher im Interesse der Münchnerinnen und Münchner, die Fördermittel bereits für das Haushaltsjahr 2018 zu akquirieren und für die Unterstützung, Stärkung und Sicherung der stationären Geburtshilfe bzw. der ambulanten Hebammenversorgung zu nutzen.

1 Zuletzt in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10361 Geburtshilfe I vom 25.04.2018.

2 Hierzu wird am 08.11.2018 die Bekanntgabe "Geburtshilfe IV" Ergebnisse der Analyse des Versorgungsbereichs "Schwangerschaft und Geburt" in München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12480) in den GA eingebracht werden.

3 Daten der Einwohnermelderegister des Kreisverwaltungsreferates der LH München, Stand 31.12.2017.

4 Eine ausführliche Beschreibung des kommunalen Sicherstellungsauftrags mit Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hebammenarbeit findet sich in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10361 Geburtshilfe I vom 25.04.2018, S. 5 ff.

2. Rahmenbedingungen der GebHilfR

Die GebHilfR regelt die Voraussetzungen für Zuweisungen „zum Zweck der Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Versorgung“ (siehe Präambel der GebHilfR, Anlage 1). Die Fördermittel können ausschließlich durch die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß der GebHilfR beantragt werden (Ziffer 1.3 GebHilfR). Für das Stadtgebiet München fällt dem RGU als zuständige Fachbehörde diese Aufgabe zu. Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen skizziert.

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie können in einem breiten Ansatz grundsätzlich alle Maßnahmen und Projekte sein, welche die geburtshilfliche Hebammenversorgung sowie die Wochenbettbetreuung durch Hebammen und Entbindungspfleger stärken und sichern (Ziffer 1.1 GebHilfR). Von der Förderung können sowohl die Geburtshilfe, als auch die Wochenbettbetreuung profitieren. Leistungen der vorgeburtlichen Hebammenbetreuung werden in den Förderrichtlinien des Freistaats dem gegenüber nicht berücksichtigt.⁵ Förderfähig sind ausschließlich noch nicht begonnene Maßnahmen und Projekte.

Als mögliche Maßnahmen und Projekte werden in der GebHilfR insbesondere genannt (Ziffer 1.2 GebHilfR):

- Werbemaßnahmen zur Personalgewinnung,
- Entwicklung und Unterstützung der Einrichtung von Koordinierungsstellen, Vermittlungszentralen oder eines Hebammennotfalldienstes für kurzfristig auftretende Bedarfslagen in der Geburtshilfe oder der Wochenbettbetreuung,
- Entwicklung und Umsetzung von Wohnraumkonzepten,
- Teambildungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Arbeit im Kreißaal und in der Wochenbettbetreuung,
- Verträge mit Hebammen und Entbindungspflegern, zum Beispiel zur Organisation einer mobilen Reserve für die Geburtshilfe oder die Wochenbettbetreuung,
- Entwicklung und Unterstützung von Personalfindungskonzepten,
- finanzielle Unterstützung von Hebammen und Entbindungspflegern, wenn sich diese verpflichten, für einen angemessenen Zeitraum und zeitlichen Umfang im Landkreis oder der kreisfreien Stadt für die Tätigkeit in der Geburtshilfe oder der Wochenbettbetreuung zur Verfügung zu stehen,
- zusätzlich erforderliche Personal- und Sachausgaben beim Landkreis oder der

⁵ Von der jetzt verabschiedeten Richtlinie wird der ursprünglich geplante Defizitausgleich zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte im ländlichen Raum (sog. Fördersäule 2) nicht mehr erfasst. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Richtlinie zur Fördersäule 2 erst nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 des Freistaats Bayern veröffentlicht werden. Da mit der Begrenzung auf den ländlichen Raum die LH München nicht antragsberechtigt ist, wird im weiteren Verlauf der Beschlussvorlage nicht mehr auf diese Fördersäule eingegangen.

kreisfreien Stadt oder im Krankenhaus zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Förderzwecks.

Vom Förderzweck ausdrücklich mit erfasst und erwünscht sind auch Kooperationen zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus können neben eigenen Vorhaben der Kommune die Fördermittel auch für Vorhaben von Dritten verwendet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Regierung von Oberfranken als bayernweite Bewilligungsbehörde zustimmt (Ziffer 1.4.3 GebHilfR).

2.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind grundsätzlich Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Anschaffungen. Nicht förderfähig sind Gemeinkosten und Investitionskosten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Ziffer 1.5.2 GebHilfR).

2.3 Maximale Förderhöhe, Eigenanteil

Die maximale Fördersumme (Ziffer 1.5.3 GebHilfR), welche ein Landkreis bzw. kreisfreie Stadt nach der GebHilfR pro Haushaltsjahr erhalten kann, bemisst sich ab 2019 nach der Anzahl der Geburten im Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mit veranschlagten 40 Euro pro Geburt. Maßgeblich für die Berechnung des maximalen Zuweisungsbetrags sind alle Geburten im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, die von Krankenhäusern für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt jeweils für das dem Bewilligungszeitraum vorangehende Jahr gemeldet werden. Geburten außerhalb solcher Einrichtungen werden nicht in die Berechnung einbezogen (Ziffer 1.5.4 GebHilfR). Somit ergibt sich eine rechnerisch maximale jährliche Förderhöhe für die Landeshauptstadt München in Höhe von bis zu ca. 900.000 Euro. Für 2018 wird der Faktor zur Berechnung der Förderhöhe vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gesondert festgesetzt, sobald die Meldungen der Krankenhäuser nach Art. 24 des Bayerischen Krankenhausgesetzes für das Jahr 2017 vollständig vorliegen.

Die Kommune muss sich gem. Ziffer 1.5.5 der Richtlinie mit mindestens 10 Prozent Eigenmitteln an der Förderung beteiligen. Dies entspricht demnach in München einem Eigenanteil von ca. 90.000 Euro jährlich. Je nach Geburtenzahl unterliegt mit der Fördermittelhöhe auch der Eigenanteil in den Jahren Schwankungen.

2.4 Freiwillige Leistung des Freistaats, kein Rechtsanspruch

Die Förderung nach der GebHilfR erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (siehe Präambel der GebHilfR). Dies bedeutet auch, dass es dem Freistaat Bayern obliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit er die nachfolgend vorgestellten Projekte der LHM für förderwürdig erachtet. Ob und in welchem Umfang der Freistaat der LHM letztlich nach der GebHilfR

Fördermittel gewährt, dürfte angesichts des im Vorfeld kommunizierten Umfangs von lediglich 5 Mio. Euro insgesamt auch stark von der Nachfrage aus den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten abhängen.

2.5 Antragsfristen

Der Förderantrag für 2018 muss bis zum 31.10.2018 bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden (Ausschlussfrist). Für 2018 genehmigte Mittel können bis 30.06.2019 abgerufen und verwendet werden. Der Antrag für Projekte und Maßnahmen 2019 muss bis zum 31.12.2018 gestellt werden. In den Folgejahren 2020 und 2021 erfolgt die Antragstellung jeweils bis zum 15.11. des vorangehenden Jahres.

3. Umsetzung der GebHilfR in München

Als Antragstellerin übernimmt das RGU eine zentrale Rolle in der Umsetzung mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung von eigenen Maßnahmen des RGU
- Information der Träger der Münchner Geburtshilfe und der Wochenbettbetreuung (z. B. Internetauftritt, Kommunikation mit den Mitgliedern der AG Geburtshilfe)
- Entgegennahme der Einzelanträge der Träger und Prüfung auf fachliche Richtigkeit und Förderfähigkeit
- Bündeln der Einzelanträge im Antrag der Landeshauptstadt München an den Freistaat Bayern
- Weitergabe der Entscheidung des Freistaats über die Förderfähigkeit der Einzelvorhaben
- Ausreichen der Mittel
- Prüfung der Verwendung der Mittel

Das RGU schlägt vor, sowohl eigene Projekte und Maßnahmen sowie auch die von Dritten (z. B. Kliniken, Hebammenpraxen und Hebammenverbände) in seinen Antrag aufzunehmen. Die Schwerpunkte (vgl. Nr. 3.2) wurden im Vorfeld mit den Münchner Geburtskliniken und mit den ambulant in München tätigen Hebammen abgestimmt. Alle wichtigen Akteurinnen und Akteure aus dem stationären und ambulanten Bereich werden im Rahmen der AG Geburtshilfe regelmäßig informiert und beteiligt. Das RGU hat diese über die Möglichkeiten der GebHilfR informiert und an der Umsetzungsplanung beteiligt.

Das RGU schlägt vor, dass die Landeshauptstadt München, sofern die Bewilligungsbehörde dem zustimmt (Ziffer 1.4.3 GebHilfR), die 10 Prozent Eigenbeteiligung für alle geplanten Maßnahmen übernimmt, um die ambulante und stationäre Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung in München zu unterstützen. Damit unterstreicht sie die Bedeutung der Geburtshilfe und der Nachsorge für München.

Falls Kooperationen mit benachbarten Landkreisen umgesetzt werden, können sich diese Landkreise an der Aufbringung der Eigenmittel beteiligen.

Nachfolgend werden die Kriterien skizziert, anhand derer das RGU zu entscheiden beabsichtigt, welche Projekte oder Maßnahmen von Dritten es im Förderantrag der LH München bündeln möchte.

3.1 Förderkriterien und inhaltliche Schwerpunktsetzung

Handlungsleitendes Kriterium zur Beurteilung der Maßnahmen Dritter durch die LH München ist die Erfüllung des Zwecks der Förderung nach der GebHilfR. Ein wichtiges Nachweiskriterium des Zuwendungszwecks ist die Erfassung, wie viele Hebammen und Geburtshelfer durch die Maßnahme gehalten oder gewonnen werden konnten (Ziffer 1.6.7). Damit liegt der Fokus der Förderung auf Personalgewinnung und/oder Personalerhalt von Hebammen und Geburtshelfern

Vor diesem Hintergrund ergeben sich **zwei Förderschwerpunkte**, die

- 1. bestehende Hebammen-/ Entbindungspflegerkapazitäten erhalten und**
- 2. zur Gewinnung von Hebammen-/ Entbindungspflegerkapazitäten beitragen**

und dadurch die quantitative Sicherung der Hebammenversorgung in der Geburtshilfe und in der Wochenbettbetreuung ("mehr Frauen werden versorgt") und die qualitative verbesserte Versorgung der Mütter ("mehr qualitative Zeit durch z. B. Entlastung von fachfremden Tätigkeiten") erreicht wird.

Zu 1. Erhalt der bestehenden Hebammen- / Entbindungspflegerkapazitäten durch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit in der Geburtshilfe oder in der Wochenbettversorgung:

Hebammen berichten in der stationären Geburtshilfe zunehmend über die belastenden Arbeitsbedingungen, die auch durch schwierige Geburtsverläufe oder den schnellen medizinischen Fortschritt bedingt sein können. In vom RGU durchgeführten Interviews mit Hebammen, aber auch nach Auskünften des Bayerischen Landeshebammenverbandes (BLHV), sind mögliche Maßnahmen unter anderem Teambuilding-Maßnahmen, Supervisionen und Fortbildungen bzw. auch andere Maßnahmen, welche die Arbeitsbedingungen erleichtern.

Zu 2. Gewinnung von Hebammen- / Entbindungspflegerkapazitäten für München:

Schwangere, Wöchnerinnen und ihre Partnerinnen und Partner berichten in den letzten Jahren gehäuft von großen Schwierigkeiten bzw. Unmöglichkeiten, eine Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger für die Vor- oder Geburtsnachsorge zu

finden.⁶ Hebammen im ambulanten Bereich beklagen vor allem die geringen Vertretungsmöglichkeiten und die zunehmende Bürokratie für Abrechnungen und Qualitätsmanagement. Bei einer vom RGU beauftragten Mütterbefragung gaben 47 Prozent der teilnehmenden Frauen an, dass sie Schwierigkeiten hatten, eine Hebamme für die Nachsorge zu finden. Im Durchschnitt mussten 5,3 Hebammen kontaktiert werden, Erstgebärende sogar im Durchschnitt 6,6 Hebammen, um eine Zusage zu erhalten.

Im stationären Bereich waren laut einer Umfrage im Oktober 2017 mindestens 10 Prozent der Planstellen in den geburtshilflichen Abteilungen in München nicht besetzt. Unter Berücksichtigung der bereits angespannten Situation in den Kreißsälen führt dies zu einer hohen Arbeitsbelastung. Insgesamt wird über einen hohen Anteil fachfremder Tätigkeiten, die steigende Belastung durch Dokumentation und Qualitätsmanagement, aber auch durch Traumatisierung bei schwierigen Geburtsverläufen berichtet. Auch die niedrigen Verdienstmöglichkeiten im Angestelltenverhältnis werden als ein Bereich mit Verbesserungsbedarf identifiziert.

Aus Sicht des RGU müssen zur Gewinnung von Hebammenkapazitäten organisatorische Maßnahmen (z. B. Umschichtung von Aufgaben) erfolgen, die Hebammen erlauben, sich wieder verstärkt auf die originären Hebammentätigkeit zu konzentrieren (z. B. durch Entlastung von fachfremden Tätigkeiten). Zusätzlich muss versucht werden, weitere Hebammen bzw. Entbindungspfleger für München zu gewinnen.

3.2 Förderkategorien für Maßnahmen von Dritten

Zur Beurteilung und Priorisierung der Fördermaßnahmen wurden folgende fünf, auf Grundlage des Zweckes und des Gegenstandes der Förderrichtlinie, inhaltliche Förderkategorien entwickelt, die als Basis für die Beurteilung der Fördervorhaben gelten:

⁶ Vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10361 Geburtshilfe I vom 25.04.2018, S. 13 ff.

	Förderkategorie	Förderschwerpunkt gemäß GebHilfR	Beispiele
1	Entlastung/Vereinfachung durch zusätzliche Hebammen	Stärkung Gewinnung	- Hebammenvermittlungszentrale - Personalgewinnungskonzepte - Hebammensprechstunden - finanzielle Anreizsysteme für die Tätigkeit in München
2	Entlastung von fachfremden Tätigkeiten	Stärkung Sicherung Gewinnung	- Kreißsaalassistenzen - Med. Fachangestellte - Wiedereinsteigerinnenprogramme
3	Teambildung/Supervision/ Fortbildung	Sicherung Erhalt	- Einzel- Gruppensupervision - Teambildungsmaßnahmen - fachliche Fortbildungen
4	Vereinfachung der Arbeitsbedingungen	Sicherung Erhalt	- Anschaffungen z. B. ergonomische Gebärbetten, mobile Klimageräte
5	Zusätzliche Maßnahmen, die die Arbeit der Hebammen erleichtern	Stärkung Sicherung Gewinnung und Erhalt	- Parkausweise - Kinderbetreuungskonzepte

Der Schwerpunkt der geplanten Maßnahmen liegt in den Jahren 2018 und 2019 zunächst auf der Sicherung der Hebammenversorgung, um die bestehenden Hebammenkapazitäten zu erhalten und sukzessive durch Sofortmaßnahmen auszubauen. In den nachfolgenden Förderjahren 2020 und 2021 wird der Fokus verstärkt auf die langfristige Gewinnung von Hebammenkapazitäten gelegt werden.

3.3 Angestrebte Mittelverteilung

Die LH München verfügt über ein differenziertes Versorgungssystem in der Geburtshilfe. Wie auf Seite 3 dargestellt, können im Antrag der LH München neben eigenen auch Maßnahmen von Dritten, die an der geburtshilflichen Hebammenversorgung, wie auch an der Wochenbettbetreuung durch Hebammen mitwirken, aufgenommen werden. Um die Mittelverteilung transparent zu gestalten und keine Konkurrenzsituation zwischen den Trägern zu schaffen, schlägt das RGU vor, bei der Planung und Verteilung der Mittel folgende prozentualen Werte für verschiedene Bereiche zugrunde zu legen:

- 50 Prozent der Mittel für den Bereich der stationären und ambulanten Geburtshilfe
- 25 Prozent der Mittel für die Wochenbettbetreuung

- 25 Prozent der Mittel für Querschnittsaufgaben und Maßnahmen, die sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich relevant sind.

Auf dieser Basis schlägt das RGU vor, unter Annahme einer 100-prozentigen Mittelausschöpfung i. H. v. ca. 900.000 Euro, die Fördermittel in den Jahren 2018 und 2019 prozentual nach Maßgabe der zuvor dargestellten Kriterien zu verteilen:

- Bereich stationäre und ambulante Geburtshilfe (50 %) maximal 450.000 €
- Bereich Wochenbettbetreuung (25 %) maximal 225.000 €
- Bereich Querschnittsaufgaben (25 %) maximal 225.000 €

Im Laufe der Förderjahre kann es notwendig werden, auf veränderte Bedarfslagen zu reagieren und inhaltliche Änderungen oder andere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Im Sinne einer optimalen und flexiblen Mittelverwendung behält sich das RGU daher vor, diese Verteilungswerte in Abstimmung mit der AG Geburtshilfe anzupassen und dem Stadtrat zu berichten.

4. Beispiele für geplante Maßnahmen

In der Sitzungsvorlage Geburtshilfe I im April 2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10361) wurde bereits eingehend auf die angespannte Situation in der ambulanten Hebammenversorgung in München eingegangen, und es wurden die bereits bestehenden, unterstützenden kommunalen Maßnahmen in der Landeshauptstadt München dargestellt. Die GebHilfR erlaubt es nun der Kommune, Mittel für eigene Maßnahmen zu beantragen sowie die Mittel an Dritte weiterzugeben. Insgesamt liegen dem RGU von 15 Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern Fördervorhaben mit insgesamt 46 Maßnahmen aus dem stationären und ambulanten Bereich zur Prüfung vor. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt nach den o. g. Förderschwerpunkten und Kategorien. Darüber hinaus hat das RGU eigene Maßnahmen entwickelt.

Im Folgenden werden exemplarische Vorhaben aus den verschiedenen Bereichen (Geburtshilfe in Krankenhäusern, Wochenbettbetreuung und Querschnittsaufgaben), für die für das Haushaltsjahr 2018 bzw. 2019 eine Förderung beantragt werden soll, vorgestellt.

4.1 Bereich stationäre und ambulante Geburtshilfe

Maßnahme: Entlastung der Hebammen durch die Unterstützung von med. Fachangestellten (MFA)

Hebammen erfüllen im Rahmen der stationären Geburtshilfe viele Aufgaben, die nicht der originären Hebammentätigkeit entsprechen z. B. Materialbestellung, Dokumentation, Bestückung mit Instrumentarium etc. Durch die Unterstützung und die Übernahme von Tätigkeiten durch z. B. medizinische Fachangestellte kann sich die

Hebamme verstärkt auf die Versorgung der Schwangeren, Gebärenden bzw. Wöchnerinnen konzentrieren und diese versorgen. Diese Maßnahme dient sowohl der Gewinnung von Hebammenkapazitäten als auch der Entlastung und Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im Kreißsaal oder Wochenbett. Diese Maßnahme wird insbesondere in der stationären Geburtshilfe durch Dritte durchgeführt.

Maßnahme: Teambildung und Supervision

Im Rahmen der Hebammenbefragung berichten Hebammen in der stationären Geburtshilfe zunehmend über die belastenden Arbeitsbedingungen, die zum einen durch den Mangel an Hebammen, aber auch durch schwierige Geburtsverläufe oder den schnellen medizinischen Fortschritt bedingt sein können. Teambildung, Supervisionen, aber auch Weiterbildungen sind wichtige Maßnahmen, um die Hebammen in ihrer Arbeit zu unterstützen und sie zu entlasten und ihre individuelle Motivation zu erhöhen. Teambildungsmaßnahmen sind ausdrücklicher Gegenstand der Richtlinie und werden insbesondere in der stationären Geburtshilfe durch Dritte durchgeführt.

4.2 Bereich Wochenbettbetreuung

Maßnahme: Einrichtung einer Hebammenvermittlungszentrale

Um die Situation in der ambulanten Wochenbettbetreuung zu verbessern, wurde das RGU beauftragt, ein Konzept für eine Hebammenkoordinierungsstelle für München zu entwickeln.⁷ Das RGU legt zeitgleich in dieser Sitzung mit der Beschlussvorlage "Hebammenvermittlung für Münchnerinnen" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12781) ein Konzept zur Einrichtung einer Hebammenvermittlungszentrale für Münchnerinnen vor. Die Hebammenvermittlung soll Hebammen in München unter anderem bei der Einhaltung von Standards (Qualitätsmanagement) und bei Abrechnungen unterstützen und die Tätigkeit durch die Organisation von Vertretungsmöglichkeiten an Wochenenden und Feiertagen attraktiver machen. Die Hebammenvermittlung soll als zentrale kommunale Maßnahme dauerhaft durch die LH München finanziert werden. Der im Eckdatenbeschluss festgelegte Finanzrahmen i. H. v. 90.000 Euro sichert die dauerhaften Kosten. Die Kosten, die zusätzlich im Rahmen der Aufbauphase notwendig sind, sollen durch die zeitlich befristeten Mittel aus dem Förderprogramm ergänzt werden. Der Aufbau von Vermittlungszentralen ist ein explizit genannter Gegenstand der Förderrichtlinie. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt durch einen geeigneten Träger entweder im Rahmen einer Zuwendung oder durch eine Vergabe.

Maßnahme: Wochenbettbetreuung in unterversorgten Stadtvierteln am Beispiel Hasenberg

Wie in der dem Stadtrat im November 2017 vorgestellten Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09776⁸ beschrieben, besteht im Stadtteil München-Hasenberg seit mehr als 40 Jah-

⁷ Vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10361 Geburtshilfe I vom 25.04.2018

⁸ Vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09776 „München - gesund vor Ort“ Umsetzung des Gesetzes zur Gesundheitsförderung

ren eine Gesundheitsberatungsstelle. Aus den Ergebnissen der Evaluation zur Hebammenhotline München ist dem RGU bekannt, dass vor allem im Münchner Norden Engpässe in der Hebammenversorgung bestehen. Auf Grund dessen schlägt das RGU vor, dass in den Räumlichkeiten der bestehenden Gesundheitsberatungsstelle eine Hebammensprechstunde angeboten werden soll. Mit dem Angebot der Hebammensprechstunden werden zusätzliche Hebammenkapazitäten für München gewonnen. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen, die im weiteren Verlauf geprüft werden, wird entweder ein Zuschussverfahren oder ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Maßnahme: Parkscheine

Für Hebammen und Entbindungspfleger, die in München freiberuflich tätig sind, soll eine Übernahme der Kosten für die Parkausweise erfolgen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen und damit zur Attraktivität der Tätigkeit im Bereich der Wochenbettbetreuung erhöhen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll im Rahmen der GebHilfR als Maßnahme des RGU erfolgen.

4.3 Bereich Querschnittsaufgaben

Maßnahme: Programm für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger

Der Bayerische Hebammenlandesverband bietet einen Fortbildungskurs für Wiedereinsteigerinnen an. Das RGU schlägt vor, zur Erhöhung der Hebammenkapazität, im Rahmen des Förderprogramms ein Kontingent für 2018 für fünf Hebammen zu erwerben und als Werbemaßnahme zur Personalgewinnung zusätzliche personelle Ressourcen für München schaffen. Hierfür werden jährlich Kosten i. H. v. ca. 10.000 Euro veranschlagt.

Maßnahme: Stipendien für Hebammenschülerinnen und- /

Entbindungspflegerschüler oder – student_innen aus dem Ausland

Um die Hebammenkapazitäten in München zu erhöhen, entwickelt das RGU derzeit ein Personalgewinnungskonzept mit dem Ziel, Hebammenschülerinnen bzw. Entbindungspflegerschüler sowie -studentinnen und -studenten aus Österreich die Möglichkeit zu bieten, ihr ausbildungsbezogenes Pflichtpraktikum in Münchner Kliniken mit geburtshilffichen Abteilungen abzuleisten. Das RGU schlägt vor, Hebammenschülerinnen und Entbindungspflegerschüler, die sich bereit erklären das Pflichtpraktikum in München zu absolvieren, im Rahmen der GebHilfR finanziell zu unterstützen. Die Maßnahme wird durch das RGU umgesetzt.

Maßnahme: Personalbedarf Umsetzung GebHilfR

Gemäß der GebHilfR sind zusätzliche Personal- und Sachausgaben bei der Kommune zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Förderzwecks

förderfähig. Dem RGU kommt bei der Umsetzung des Förderprogramms eine zentrale Rolle zu. Einerseits initiiert das RGU eigene Maßnahmen und konzipiert andererseits in Kooperation mit anderen Trägern Projekte und Maßnahmen. Zusätzlich ist das RGU für die fristgemäße Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde zuständig und koordiniert die Mittelweitergabe und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Zur konzeptionellen Begleitung und Umsetzung der Förderrichtlinien des Freistaats Bayern stehen im RGU keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Einrichtung von zwei befristeten Stellen (befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung) mit 0,75 VZÄ in E 11 (Hebamme mit akademischen Abschluss) und eine 0,5 VZÄ in E 8 (Verwaltung) bei der federführenden Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge (RGU-GVO), Abteilung Kommunale Gesundheitsplanung und -koordinierung (RGU GVO 4), Sachgebiet Fachstellen (RGU GVO 41) ab dem 1. Januar 2019 erforderlich. Die Stellen sollen bei einer Förderung durch den Freistaat Bayern über Mittel aus dem Förderprogramm des Freistaats Bayern refinanziert werden. Es handelt sich um neue, befristete Aufgaben. Die Befristung der Stellen soll ab dem Zeitpunkt der Stellenbesetzung beginnen, um Abschlussarbeiten des Projekts erledigen zu können. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Personalkapazitäten ist nicht möglich. Folgende strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten sollen im Rahmen der Einrichtung der Stelle 0,75 VZÄ in E 11 u. a. umgesetzt werden:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Steigerung der Hebammenkapazitäten,
- Fachliche Begleitung der Vorhaben von Dritten,
- Evaluation der Maßnahmen,
- Einholen und Prüfen von Berichten,
- Antragsstellung in den Folgejahren in enger Rückkopplung mit den Trägern der Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung,
- hauptverantwortliche Koordination der Zuschussvergabe (Anträge, Bescheide, Verwendungsnachweise, Budgetüberwachung)
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Aufgaben soll die Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ in E 8 zur Verwaltungsunterstützung übernehmen:

- Abwicklung der Zuschussvergabe
- Antragsbearbeitung
- Erstellen von Bescheiden
- Einfordern der Verwendungsnachweise
- Budgetcontrolling
- Versenden von Informationsmaterialien
- Unterstützen der Öffentlichkeitsarbeit
- Materialbestellung

- Koordinieren der Termine

Hieraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung ab 01.01.2019:

Personalkosten	ab 2019
Akademisierte Hebamme 0,75 VZÄ, E11, JMB 71.050 €	53.287 €
Verwaltung 0,5 VZÄ, E8, JMB 54.440 €	27.220 €
Sachmittel Arbeitsplatzkostenpauschale	1.000 €
Gesamt	81.507 €

Das RGU schlägt vor, die zur Umsetzung auf drei Jahre befristeten benötigten Personalressourcen im Rahmen der GebHilfR beim Freistaat Bayern zu beantragen.

5. Stand und Umsetzung Anträge 2018/2019

Aufgrund der engen Zeitschiene zwischen der Veröffentlichung der Richtlinien und der Antragsfristen läuft die Prüfung der Vorhaben Dritter und die Erstellung des Antrags der LH München an die Regierung von Oberfranken, welche gem. Ziffer 1.6.1 GebHilfR Bewilligungsbehörde ist, parallel zur Erstellung dieser Beschlussvorlage. Die einzelnen Prüfungen der Vorhaben Dritter konnten daher noch nicht vollständig abgeschlossen werden, zusätzlich werden die Anträge für 2019 erst bis Anfang November vorliegen. Eine abschließende Übersicht der Maßnahmen für 2018 und 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden und daher ist eine detaillierte abschließende projektbezogene Befassung des Stadtrates aufgrund der zeitlichen Vorgaben für die Antragstellung zur Förderung 2018 und 2019 nicht möglich.

Um die Fördermittelakquise 2018/2019 nicht zu gefährden, schlägt das RGU vor, die Förderung beim Freistaat Bayern entsprechend nach den in dieser Vorlage beschriebenen inhaltlichen Förderschwerpunkten und Bewertungskategorien zu beantragen. In diesem Zusammenhang sollte das RGU beauftragt werden, die Förderanträge für die Jahre 2018 und 2019 fristgerecht bei der Regierung von Oberfranken einzureichen. Die endgültige Entscheidung über die Förderung liegt bei der Regierung von Oberfranken. Das RGU schlägt vor, nach Prüfung und Bewilligung durch die Regierung von Oberfranken die genehmigten Mittel nach Maßgabe des entsprechenden Bewilligungsbescheids auf die unter 3.3 beschriebenen Bereiche zu verteilen und ohne erneute Beschlussfassung des Stadtrats die Mittel für Maßnahmen von Dritten unter Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts auszureichen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung wird durch das RGU kontrolliert. Das RGU führt den Verwendungsnachweis gegenüber der Regierung von Oberfranken. Das RGU berichtet Ende 2019 dem Stadtrat über die geförderten Maßnahmen.

Alle Anträge werden von der Regierung von Oberfranken auf die beihilfenrechtliche Relevanz überprüft. Bei der Weitergabe der Mittel in Form eines Zuschusses obliegt es dem RGU, ebenfalls die Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu prüfen und rechtskonform umzusetzen. Zuschüsse können als staatliche Zuwendungen den Tatbestand der Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Die Zuwendungen können grundsätzlich EU-beihilfenrechtskonform als De-minimis-Beihilfe oder DAWI-De-Minimis-Beihilfe gewährt werden. Die EU-beihilfenrechtlichen Voraussetzungen können damit grundsätzlich erfüllt und in einem gesonderten Zuwendungsbescheid o.ä. festgelegt werden.

6. Fazit

München ist ein Standort der Spitzenmedizin, den es zu erhalten und in Hinblick auf die demografische Entwicklung weiter zu entwickeln gilt. Für die ausreichende, angemessene und wohnortnahe Hebammenversorgung muss Sorge getragen werden. Die Versorgungssituation in der Geburtshilfe der Münchner Einwohnerinnen und Einwohner ist geprägt durch vielfältige Ursachenzusammenhänge aus erhöhter Beanspruchung der geburtshilflichen Kapazitäten und Fachkräftemangel (v. a. im Bereich der Neonatologie) im stationären Bereich und einem Mangel an Hebammenkapazitäten vor allem für die Schwangerschaftsvorsorge und Wochenbettbetreuung im ambulanten Bereich.

Die Mittel aus dem Förderprogramm werden zur Wahrnehmung des kommunalen Sicherstellungsauftrages in der Geburtshilfe und der Hebammenversorgung eingesetzt.

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die 1,25 Stellen gehören zur Organisationseinheit Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge (RGU-GVO), Abteilung Kommunale Gesundheitsplanung und -koordinierung (RGU GVO 4), Sachgebiet Fachstellen (RGU GVO 41). Diese ist derzeit am Standort Bayerstraße 28 a situiert. Für die 1,25 Stellen werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Stellenbesetzung bzw. unter Zugrundelegung der Teilzeitquote für diesen Bereich in aller Regel 2 Arbeitsplätze benötigt. Durch die beantragten Stellen/Arbeitsplätze wird Flächenbedarf ausgelöst, für den in den Bestandsflächen des Kernbereichs des RGU nur teilweise bzw. keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen. Die benötigten/ beantragten Personen/ VZÄ können nur noch vorübergehend durch weitere Verdichtungen in den bisher zugewiesenen Büroflächen Bayerstraße 28 a untergebracht werden.

In Gesamtbetrachtung der Situation im Kernbereich des RGU hinsichtlich der prognostizierten Personalmehrungen wurde gemeinsam mit dem Kommunalreferat bereits eine Marktsondierung für ein/ mehrere ausreichende/s Interimsgebäude angestoßen. Bis zur Bezugsfertigkeit des zentralen RGU-Standortes an der Dachauer

Str. 90 ist die Anmietung eines Interimsstandortes für das RGU in möglichst zentraler Lage vorgesehen, der neben einer Entzerrung der Bestandssituation auch die Realisierung durch Stadtratsbeschluss genehmigter Flächenmehrbedarfe ermöglichen soll.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) in München ist ein Eigenanteil in Höhe von mind. 10 Prozent durch die Kommune zu leisten. Durch die Fördermittel des Freistaats Bayern können Maßnahmen zur Stärkung der geburtshilflichen Versorgung in München umgesetzt werden.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht befristet für den Zeitraum der Gültigkeit der GebHilfR (2018 - 2021) ab 01.11.2018. Die dargestellten Personalkosten sind grundsätzlich förderfähig im Sinne der Richtlinie.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			990.000,-- von 2019 bis 2021
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
0,75 VZÄ (KST 13180110, SK 602000) (akad. Hebamme E11; JMB 2018)			53.287,-- €
0,5 VZÄ ((KST 13180110, SK 602000) (E8, JMB 2018)			27.220,--€
			von 2019 bis 2021
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)*** IA 532001601 Sachkonto 682100			908.493,-- € von 2019 bis 2021
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)****			1.000,-- € von 2019 bis 2021
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)			

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

*** Der Betrag ergibt sich aus dem Eigenanteil in Höhe von 90.000 € zuzüglich der 900.000 € Fördermittel der Regierung und abzüglich der vorgetragenen Positionen für das beantragte Personal i. H. V. 81.507 € ab 2019. Die Deckung der Auszahlungen für 2018 (über den Eigenanteil von 10 %) erfolgt in Höhe der eingegangenen Fördermittel der Regierung von Oberfranken im Rahmen einer Büroverfügung.

**** Die sonstigen Auszahlungen auf lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 13) ergeben sich wie folgt: Für die Arbeitsplatzpauschale (pro VZÄ/jährlich: 800 €) sind befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung Mittel in Höhe von 1.000 € jährlich vorzusehen (1,25 VZÄ x 800 € =1.000 €)

3. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet (jährlich)
Erlöse			
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			900.000,-- €
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Förderung durch Mittel vom Land IA 532001601, SK 415112			von 2019 bis 2021 ca. 900.000,--
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs-schemas)		4.740,-- in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)*		4.740,-- in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

*Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22): Erstausrüstung pro Arbeitsplatz: 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze 2; (Finanzposition: 5000.935.9330.8)

5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen des Projektes für die Landeshauptstadt München kann nicht in konkreten Zahlen dargestellt werden, dennoch sind Wirkungen in der Stärkung und Förderung der ambulanten und stationären Geburtshilfe sowie in der Wochenbettbetreuung zu erwarten. Durch die Fördermittelakquise kann der Sicherstellungsauftrag im Bereich der Geburtshilfe und der ambulanten Hebammenversorgung durch zusätzliche Maßnahmen unterstützt werden. Mit dem Förderprogramm können gezielt Maßnahmen gefördert werden, die auf die lokalen Bedarfslagen der Landeshauptstadt München zugeschnitten sind. Im Rahmen der Evaluation werden die Wirkungen erhoben.

6. Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Dies ist zwingend erforderlich, um die Mittel aus dem Förderprogramm beantragen zu können. Die Richtlinien zur Geburtshilfe sind erst am 28.09.2018 veröffentlicht worden. Erst auf dieser Grundlage konnte die Beschlussvorlage mit den im Vortrag der Referentin dargestellten Eckpunkten erstellt werden. Der Förderantrag für 2018 muss zwingend bis 31.10.2018 bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden, ansonsten verfallen die möglichen Fördermittel für das Jahr 2018 in Höhe von ca. 900.000 Euro. Das Förderprogramm dient dazu, die Situation in der Geburtshilfe und der ambulanten Hebammenversorgung zu verbessern und den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Landeshauptstadt München zu erfüllen.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zu 90 Prozent aus Zuwendungen der GebHilfR. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent muss gem. den GebHilfR Nr. 1.5.5 durch die Kommune erbracht werden.

Die Finanzierung der Eigenmittel in 2018 erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Die Finanzierung ab 2019 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2019 - 2021 aufgenommen.

8. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge.

8.1 Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

8.2 Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

9. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden/wird unterstützt:

Ziel:

Themenfeld 15 – Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern

15.01: Die LHM ermöglicht allen Menschen, die in München wohnen, den Zugang zu einer umfassenden und adäquaten gesundheitlichen Prävention und Versorgung, unabhängig von ihrem sozialen Status, ihren finanziellen Möglichkeiten sowie unabhängig von kultureller Zugehörigkeit, Minderheitenstatus, Alter, Geschlecht und sexueller Identität.

15.15: Die LHM übernimmt die Rolle der Koordination und Moderation und entwickelt gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort adäquate nachhaltige Versorgungskonzepte für eine bedarfsgerechte Versorgung von behandlungs- und hilfebedürftigen Menschen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage lag dem RGU die Mitzeichnung des Personal- und Organisationsreferats noch nicht vor. Die Stellungnahme wird dem Stadtrat bis zur gemeinsamen Sitzung nachgereicht.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Stadtratsvorlage konnte nicht termingerecht erstellt werden, da die GebHilfR erst am 28.09.2018 veröffentlicht worden ist. Eine Befassung des Stadtrats in der heutigen Sitzung ist notwendig, um die Finanzierung der Eigenmittel, die Grundvoraussetzung für die Beantragung der Fördermittel ist, sicherzustellen sowie die Zustimmung des Stadtrates zur Antragstellung einzuholen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, sowie die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin zur geplanten Umsetzung der GebHilfR in München wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Gesundheit und Umwelt, Fördermittel über die Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) für 2018 und die Folgejahre bis 2021 wie im Fachvortrag genannt zu beantragen.
3. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Gesundheit und Umwelt, die der Landeshauptstadt München bewilligten Fördermittel für die im Fachvortrag genannten Förderschwerpunkte und Kategorien nach Maßgabe der Vorgaben der GebHilfR und der Bewilligung zu verwenden und ggf. mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde an Dritte auszureichen.
4. Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen prozentualen Aufteilung der bewilligten Fördermittel (50 Prozent stationäre und ambulante Geburtshilfe, 25 Prozent Wochenbettbetreuung, 25 Prozent Querschnittsaufgaben) zu.

5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt berichtet Ende 2019 über die bewilligten Maßnahmen und Projekte.
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel von 990.000 € (900.000 € Fördermittel des Freistaates Bayern und 90.000 € Eigenmittel der Landeshauptstadt München) jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 - 2021 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Bewilligungsbehörde, die im Rahmen der Förderrichtlinie notwendigen Sachmittel, für die erforderliche 10 %-ige Eigenbeteiligung für das Jahr 2018 durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
9. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, unter Vorbehalt der entsprechenden Förderung durch den Freistaat Bayern die Einrichtung von 1,25 Stellen (VZÄ) (befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
10. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrags.
11. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 werden im investiven Bereich bei Finanzposition 5000.935.9330.8 Einrichtungs- u. Ausstattungsgegenstände für die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen Mittel in Höhe von 4.740 € eingestellt.
12. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, unter Vorbehalt der Gewährung der Fördermittel durch den Freistaat Bayern, die Erlöse aus den bewilligten Fördermittel in Höhe von 900.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 – 2021 zusätzlich anzumelden.
13. Das Produktkostenbudget erhöht sich um 990.000 € von 2019 bis 2021, davon sind 990.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
14. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).